

BGer 1B_74/2021 vom 16. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_74_2021

FR: TF 1B_74/2021 du 16 février 2021

IT: TF 1B_74/2021 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen die Anordnung eines Ergänzungsgutachtens abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2.1

Das Obergericht ist im angefochtenen Entscheid zwar zum Schluss gekommen, dass die Staatsanwaltschaft bei der Ernennung und Beauftragung des Gutachters die dem Beschwerdeführer nach Art. 184 Abs. 3 StPO zustehenden Verfahrensrechte "offenbar systematisch" verletzte. Es hat indessen "aus prozessökonomischen Gründen sowie aufgrund des Fehlens eines entsprechenden Antrages... ausnahmsweise auf eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft" verzichtet (E. 2.2 S. 6) und die Beschwerde abgewiesen mit der Begründung, es seien sämtliche Voraussetzungen für den von der Staatsanwaltschaft erteilten Auftrag zur Erstellung eines psychiatrischen Ergänzungsgutachtens erfüllt (E. 3.5 S. 9).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Verfahrensrechte seien bei der Einholung sowohl des Gutachtens wie auch des Ergänzungsgutachtens grob verletzt worden. Dazu komme, dass die Staatsanwaltschaft Untersuchungshandlungen durchgeführt habe, als er nicht verteidigt gewesen sei, obwohl er notwendig hätte verteidigt werden müssen. Die Häufung dieser Verfahrensverletzungen könne einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken.

E. 2.3

Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war einzig die umstrittene Anordnung des Ergänzungsgutachtens, dementsprechend kann auch vor Bundesgericht nur diese Frage aufgeworfen werden. Nach dem angefochtenen Entscheid kann das Ergänzungsgutachten

gemäss der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. August 2020 erstellt werden. Ob es als Beweismittel im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer verwendet werden kann oder wegen Verfahrensfehlern nicht verwertet werden darf, wird das Sachgericht zu entscheiden haben; der Beschwerdeführer kann noch an der Hauptverhandlung Einwände gegen die erhobenen Beweise vorbringen (Art. 329 Abs. 2 lit. d StPO). Insofern droht ihm kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur, wenn die Staatsanwaltschaft ein möglicherweise nicht verwertbares Beweismittel erhebt, selbst wenn dadurch das Verfahren verlängert werden sollte (BGE 133 IV 139 E. 4 mit Hinweisen; 137 IV 237 E. 1.1)

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.